



2010	Veröffentlicht am 13.09.2010	Nr.14 /S. 118
-------------	-------------------------------------	----------------------

Tag	Inhalt	Seite
13.09.2010	Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar- Oberstein vom 09.09.2010	118-123
13.09.2010	Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein vom 09.09.2010	124-130
13.09.2010	Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein vom 09.09.2010	131-137

Wahlordnung

der Studierendenschaft der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar- Oberstein vom 09.09.2010

Aufgrund § 108 Abs. 2 und Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl 2003, S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2010, hat das Studierendenparlament der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein die nachfolgende Wahlordnung am 14.07.2010 beschlossen. Diese Wahlordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier mit Schreiben vom 08.09.2010 gemäß § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Wahlgrundsätze

§1	1
§2	1
§3	1
§4	1
§5	2
§6	2
Wahlausschuss - Wahlleiter/Wahlleiterin -	
Wahlprüfungsausschuss	
§7	2
§8	2

§9	2
§ 10	3
§ 11	3
§ 12	3
§ 13	3
Studierendenparlament	
§ 14	4
§ 15	4
§ 16	4
Allgemeiner Studierendenausschuss	
§ 17	4
§ 18	5
§ 19	5
Wahlverfahren	
§ 20	5
§ 21	5
§ 22	5
§ 23	6
§ 24	6
§ 25	6
§ 26	6
§ 27	6
§ 28	6
§ 29	6
§ 30	7
Wahlergebnisse	

§ 31	7
§ 32	7
§ 33	8
§ 34	8
Wahlanfechtung, Schlussbestimmung	8
§ 35	8
§ 36	8
§ 37	9
§ 38	9

Wahlgrundsätze

§1

Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein, werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§2

Wahlberechtigt und wählbar sind alle an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein immatrikulierten und ordentlichen Studierenden.

§3

(1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Sind Wahlberechtigte am Wahltermin an der Abgabe ihrer Stimme verhindert, so können sie von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.

(3) Der Antrag auf Briefwahl ist bis spätestens zehn Wochentage vor dem ersten Wahltermin

schriftlich bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter zu stellen. In diesem Fall sind an die Antragsteller spätestens am sechsten Wochentag vor dem ersten Wahltag ein Wahlschein, je ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag abzuschicken. Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift und Fachbereich des oder der Wahlberechtigten, sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass die Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurden. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

(4) Der Verlust der Unterlagen ist der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter anzuzeigen. In diesem Fall kann nur von der Urnenwahl Gebrauch gemacht werden. Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Außerdem ist eine Liste der Personen anzulegen, denen die Briefwahlunterlagen ausgehändigt wurden. Wer Briefwahlunterlagen ausgehändigt erhalten hat, kann seine oder ihre Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben, es sei

denn, dass der Verlust der Unterlagen angezeigt wurde. Die Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum ersten Wahltermin bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingegangen sein.

§4

Spätestens vierzehn Wochentage vor der Wahl ist im AStA-Büro von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter ein Wählerverzeichnis, unter Wahrung des Datenschutzes, zur Einsicht auszulegen, auf dem alle Wahlberechtigten verzeichnet sind. Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Studienfach der Wahlberechtigten enthalten. Als Grundlage dazu dienen die Einschreibeunterlagen der Hochschulverwaltung sowie Semesterlisten.

§5

Alle Wahlberechtigten, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eine Änderung des Wählerverzeichnisses beantragen. Antragsteller haben Nachweise vorzulegen, wenn die Überprüfung an Hand der Einschreibeunterlagen keinen Fehler ergibt. Über Anträge entscheidet der Wahlausschuss.

§6

Voraussetzung für eine gültige Kandidatur ist eine rechtzeitige Vorstellung der Kandidaten bzw. Kandidatinnen in geeigneter Weise. Diese hat nach Maßgabe des Studierendenparlamentes zu erfolgen.

Wahlausschuss - Wahlleiter/Wahlleiterin - Wahlprüfungsausschuss

§7

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses, ist Aufgabe des Wahlausschusses und der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters. Über die Beschlüsse des Wahlausschusses, die Wahlhandlung und die Stimmenauszählung ist Protokoll zu führen.

(2) Wird die Wahl innerhalb einer Woche angefochten, so ist der Wahlprüfungsausschuss gemäß §§ 35 - 37 hinzuzuziehen.

§8

(1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens sieben, höchstens aber zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern aus den verschiedenen Fachbereichen und wird vom Studierendenparlament bestellt. Jeder Fachbereich soll mit mindestens einem Mitglied in dem Wahlausschuss vertreten sein.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Alle sind verpflichtet ihr Amt nach Maßgabe der Wahlordnung gewissenhaft, unparteiisch und neutral wahrzunehmen und sind an Weisungen Dritter nicht gebunden. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

§9

Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für den nächsten Allgemeinen Studierendenausschuss oder das Studierendenparlament kandidieren.

§ 10

(1) Der Wahlausschuss hat insbesondere die Aufgaben:

1. das Wählerverzeichnis zu überprüfen und abzuschließen,
2. über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zu entscheiden,
3. den Termin gemäß § 4 für die Auslegung des Wählerverzeichnisses im AStA-Büro festzulegen,
4. die Wahlvorschläge entgegenzunehmen, zu prüfen, sie gegebenenfalls zu revidieren und über ihre Zulassung zu entscheiden,
5. die Wahltermine für die Urnenwahl im einzelnen unter Berücksichtigung von Beschlüssen des Studierendenausschusses festzulegen,
6. die Stimmzettel, Urnen und sonstige Wahlunterlagen vorzubereiten, den organisatorischen Ablauf der Wahlhandlung zu überprüfen und den korrekten und ungestörten Ablauf sicherzustellen,
7. die Auszählung der Stimmen vorzunehmen,
8. das Wahlergebnis für den Allgemeinen Studierendenausschuss und das Studierendenparlament festzustellen und bekanntzugeben.

(2) Der Wahlausschuss behandelt Beschwerden gegen den Ablauf der Wahl; über Wahlanfechtungen gibt er dem Wahlprüfungsausschuss eine verbindliche Stellungnahme ab.

§ 11

Der Wahlausschuss ist mit mindestens 50 % seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.

§ 12

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat folgende Aufgaben:

(2) a) den Wahlausschuss als dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender einzuberufen und seine Sitzungen zu leiten,

b) die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahl in Zusammenarbeit mit dem Wahlausschuss und nach Maßgabe deren Beschlüsse vorzunehmen,

c) die Einhaltung der Termine, die Korrektheit der Unterlagen und die Besorgung und einwandfreie Beschaffenheit der Urnen und Briefwahlunterlagen zu überwachen,

d) die Arbeit der Wahlbeisitzerinnen/ Wahlbeisitzer zu überprüfen.

(3) Die Wahlleiterin/ Der Wahlleiter kann zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben im Wahllokal alle Unterlagen prüfen, die Wahlbeisitzerinnen bzw. die Wahlbeisitzer zur Einhaltung ihrer Pflichten veranlassen, Wahlbeisitzerinnen bzw. Wahlbeisitzer notfalls austauschen und nach Maßgabe der Beschlüsse des Wahlausschusses alle Maßnahmen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl treffen. In dringenden Fällen kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter anstelle des Wahlausschusses bis zu dessen Zusammentreffen vorläufige Entscheidungen treffen, die vom Wahlausschuss bestätigt werden müssen.

§ 13

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ist als Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses verantwortlich für die rechtzeitige und zugängliche Bekanntmachung aller Einzelheiten der Wahl. Dazu gehören insbesondere:

1. wer wahlberechtigt und wählbar ist,
2. die Bekanntmachung des Wählerverzeichnisses sowie die Antragsmöglichkeit zur Briefwahl und deren Fristen,
3. die Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
4. die Wahlvorschläge,
5. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Studierendenparlament bzw. zum Allgemeinen Studierendenausschuss zu wählen sind,
6. die Einzelheiten des Wahlverfahrens, insbesondere:
 - a) die Bekanntmachung der Möglichkeit der Briefwahl,
 - b) Termine und organisatorische Regelung für die persönliche Abstimmung an den Urnen,
 - c) Ort und Öffnungszeiten der Wahllokale,
 - d) der Hinweis, dass eine Stimmabgabe durch Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ungültig ist,
 - e) den Ort der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahlhandlung.
Studierendenparlament

§ 14

Das Studierendenparlament setzt sich aus maximal 12 Studierenden zusammen, wobei jedoch mindestens 3 Studierende dem Fachbereich UW/UR respektive 3 Studierende dem Fachbereich UP/UT angehören müssen. Zusätzlich können Ersatzmitglieder gewählt werden. Insofern sich Studierende des Fachbereichs Edelsteinschmuckdesign aufstellen lassen, erhält hiervon zwingend die Person ein Mandat, welche bezogen auf die anderen Kandidaten dieses Kreises die meisten Stimmen erhält.

§ 15

Je drei StuPa-Kandidaten aus jedem Fachbereich gehen aus einer Mehrheitswahl durch Rangfolge innerhalb des entsprechenden Fachbereiches hervor. Die weiteren sechs Kandidaten aus Mehrheitswahl durch Rangfolge, unabhängig ihres Fachbereiches.

§ 16

Das Studierendenparlament wird für die Dauer einer Wahlperiode (1 Jahr) gewählt.

Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 17

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein, wählt höchstens zwölf, mindestens sieben Studierende in den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 18

Die Wahl erfolgt in Form einer Personenwahl als Mehrheitswahl durch Rangfolge, die Kandidatur muss durch Unterschrift bestätigt sein. Von der Mehrheitswahl durch Rangfolge ausgenommen ist das AStA-Referat Idar-Oberstein, das durch einen Kandidaten oder einer Kandidatin der Fachhochschule Trier, Standort Idar-Oberstein besetzt werden muss. Es wird durch den meistgewählten Studierenden der FH Trier, Standort Idar-Oberstein besetzt, es sei denn es sind mehrere Studierende der FH Trier, Standort Idar-Oberstein in den Allgemeinen Studierendenausschuss gewählt worden. In diesem Fall ist die Besetzung des Referats Idar-Oberstein durch die gewählten Vertreter der FH Trier, Standort Idar-Oberstein zu regeln.

§ 19

Der Allgemeine Studierendenausschuss wird für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

Wahlverfahren

§ 20

(1) Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen endet am zehnten Wochentag vor dem ersten Wahltermin um 18.00 Uhr. Der Wahlausschuss kann auf besonders begründeten Antrag eine Nachreichungsfrist von höchstens 48 Stunden genehmigen.

(2) Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge ergänzt, geändert oder zurückgenommen werden. Tag und Uhrzeit des Einganges von Wahlvorschlägen sind auf dem Wahlvorschlag zu vermerken.

§ 21

(1) Wahlvorschläge müssen enthalten:

1. Vor- und Zuname der Bewerberin/ des Bewerbers
2. Die volle Anschrift
3. Ein Passbild
4. Das Geburtsdatum
5. Fachbereich sowie Fachsemester

§ 22

Nach Ende der Einreichungsfrist beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, bei denen Angaben zur Person unvollständig sind, werden den vorschlagenden Personen zur Ergänzung zurückgegeben. Der Wahlvorschlag muss alsdann spätestens am siebten Wochentag vor dem ersten Wahltermin um 18.00 wieder zurück beim Wahlausschuss eingegangen sein, sonst gilt er als zurückgewiesen.

§ 23

Wahlvorschläge, die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen oder verspätet eingereicht werden, müssen zurückgewiesen werden. Wird festgestellt, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht wahlberechtigt ist, so wird er bzw. sie gestrichen.

§ 24

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss geordnet, in der Reihenfolge des Einganges mit Ordnungsnummern versehen und in der endgültigen Fassung von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter unverzüglich an mehreren Stellen der Hochschule bekannt gegeben.

§ 25

Die Wahlen werden zentral, d. h. in einem Wahlbüro durchgeführt.

§ 26

(1) Die Wahl findet während der Vorlesungszeit an zwei aufeinanderfolgenden

Werktagen statt. Die Wahlzeit dauert jeweils von 10.30 bis 16.30 Uhr.

(2) Die jeweiligen Termine werden vom Studierendenparlament festgelegt. Hat sich das Studierendenparlament ohne entsprechenden Beschluss aufgelöst, legt der Wahlausschuss den Wahltermin fest. Der Wahltermin muss spätestens drei Wochen vor der Wahl bekanntgegeben werden.

§ 27

StuPa- und AStA-Wahlen finden in der Regel gleichzeitig mit den Wahlen der anderen Vertreter der Studierenden statt.

§ 28

(1) Wahlberechtigte, die von der Briefwahl keinen Gebrauch machen, erhalten im Wahllokal unter Vorlage des Studierendenausweises als Wahlunterlagen die Stimmzettel zur AStA- und StuPa-Wahl. Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen wer laut Wählerverzeichnis bereits abgestimmt hat.

(2) Es ist für die ausreichende Möglichkeit zur geheimen Stimmabgabe zu sorgen.

§ 29

Für die Besetzung des Wahllokals ist der Wahlausschuss verantwortlich. Es muss immer mindestens eine Wahlbeisitzerin bzw. ein Wahlbeisitzer während der Wahlhandlung im Wahllokal anwesend sein. Die Wahlbeisitzer und Wahlbeisitzerinnen führen das Wählerverzeichnis und geben die Unterlagen aus. Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung im Wahllokal sind von den Wahlbeisitzern und Wahlbeisitzerinnen gesondert im Protokoll zu nennen. Sämtliche Wahlunterlagen müssen nach der Wahl dem Wahlausschuss ausgehändigt werden.

§ 30

Für die AStA- und StuPa-Wahlen gilt folgendes Verfahren:

1. Die Wahlberechtigten erhalten einen AStA-Stimmzettel, worauf die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen vermerkt sind.
2. Die Wahlberechtigten erhalten einen StuPa-Stimmzettel, worauf die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen sowie der Fachbereich vermerkt sind.
3. Die Wählenden haben bei der AStA-Wahl höchstens zwölf Stimmen. Eine je Kandidat/Kandidatin
4. Die Wählenden haben bei der StuPa-Wahl höchstens drei Stimmen. Eine je Kandidat/Kandidatin.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Nicht gewählte Kandidaten/Kandidatinnen mit mindestens zwei Stimmen sind

automatisch Ersatzmitglieder des jeweiligen Gremiums.

Wahlergebnisse

§ 31

(1) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Ablauf des Wahltermins das Wahlergebnis fest.

(2) Bei der Stimmenauszählung ist ein Stimmzettel ungültig, wenn:

- a) der Stimmzettel vom Wahlausschuss nicht amtlich hergestellt wurde,
- b) die Kennzeichnung den Willen des Wählers/der Wählerin nicht eindeutig erkennen lässt,
- c) der Stimmzettel einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung hinsichtlich einer Person dienen,
- d) mehr Personen als zu wählen gekennzeichnet sind,
- e) eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennung,
- f) die benannte Person nicht wählbar ist,
- g) die Person des oder der Gewählten nicht zweifelsfrei zu identifizieren ist, hinsichtlich dieser Person.

Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen.

§ 32

(1) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Feststellungsbeschluss zu fassen, den die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses unterzeichnen müssen. Der Beschluss muss die Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Mitglieder des Wahlausschusses sowie als Anlage die eingereichten Wahlvorschläge und die Termine der Wahlhandlung enthalten.

(2) Im Feststellungsbeschluss sind aufzuführen:

1. die Bezeichnung der zu wählenden Vertreter bzw. Vertreterinnen,
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der Enthaltungen,
6. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber bzw. Bewerberinnen abgegebenen Stimmen,
7. die gewählten Bewerber oder Bewerberinnen,
8. in gesonderten Listen die verbliebenen Ersatzbewerber oder Ersatzbewerberinnen.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind im Protokoll aufzunehmen.

§ 33

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat die gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses unverzüglich von ihrer Wahl zu unterrichten.

(2) Die gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen den Empfang und die Benachrichtigung bestätigen und die Annahme der Wahl schriftlich erklären.

§ 34

(1) Der Feststellungsbeschluss des Wahlausschusses ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Wahlunterlagen werden beim Allgemeinen Studierendenausschuss mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt.

Wahlanfechtung, Schlussbestimmung

§ 35

(1) Alle Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch unter Angabe von Beweismitteln anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter einzulegen und zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss, der vor der Durchführung der Wahl vom Studierendenparlament zu bilden ist. Er besteht aus fünf Mitgliedern von denen mindestens zwei dem Studierendenparlament angehören müssen.

§ 36

(1) Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse öffentlich mit einfacher Mehrheit.

(2) Einem Einspruch kann nur stattgegeben werden, wenn nach der Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt hat und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann.

§ 37

(1) Wird die gesamte Wahl des Studierendenparlamentes bzw. des Allgemeinen Studierendenausschusses für ungültig erklärt, so ist das bisherige Studierendenparlament bzw. der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss sowie der Wahlausschuss mit Abschluss der Sitzung, in der dieser Beschluss durch den Wahlprüfungsausschuss gefasst wird, weiterhin im Amt, bis ein rechtsgültiges Wahlergebnis feststeht. Der Wahlausschuss hat unverzüglich den Wahltermin für die Wiederholungswahlen zu bestimmen.

(2) Sinkt im Verlauf einer Wahlperiode die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes bzw. des Allgemeinen Studierendenausschusses, so sind die Sitze durch die Kandidatinnen oder Kandidaten der Nachrücklisten zu besetzen. Sind die Nachrücklisten erschöpft und sind lediglich nur noch die Hälfte aller Sitze im Studierendenparlament bzw. Allgemeinen Studierendenausschuss besetzt, so sind vom Studierendenparlament unverzüglich Neuwahlen anzusetzen.

§ 38

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Idar-Oberstein, vom 27. September 2001 außer Kraft.

Hoppstädten-Weiersbach, den 09.09.2010

Gez. Carola Daniela Schafhausen

Die Präsidentin des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Trier,
Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein

Finanzordnung

der Studierendenschaft der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein vom 09.09.2010

Aufgrund § 108 Abs. 2 und Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl 2003, S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2010, hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein die nachfolgende Finanzordnung am 14.07.2010 beschlossen. Diese Finanzordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier mit Schreiben vom 08.09.2010 gemäß § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines	
§2 Haushaltsjahr	1
§3 Aufstellung des Haushaltsplanes	
§4 Veranschlagung der Einnahmen	
§5 Veranschlagung der Ausgaben	
§6 Personalausgaben und Stellen	
§7 Nachtrag, Überschuss, Fehlbetrag	
§8 Ausführung des Haushaltsplanes	
§9 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung von Ausgaben	
§10 Nachweise	
§11 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	
§12 Ermächtigung	
§13 Rücklagen	
§14 Vorläufige Haushaltsführung	
§15 Zuweisungen für die Fachschaften	
§16 Zahlungsanordnungen	
§17 Kassenführung und Zahlungsverkehr	
§18 Buchführung	
§19 Rechnungsergebnis	
§20 Kassen- und Rechnungsprüfung	
§21 Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung	
§22 Haftung	
§23 Inkrafttreten	9

§1 Allgemeines

(1) Die Finanzordnung regelt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft der FH Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein. Sie gilt für alle finanziellen Aufgaben und umfasst alle Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Fachschaften.

(2) Soweit in dieser Finanzordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die §§ 1 bis 87 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972, S. 2) entsprechend anzuwenden.

(3) Die Finanzordnung beruht auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz sowie der Satzung der Studierendenschaft der FH Trier Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein.

§2 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr orientiert sich an dem Semesterbeginn der FH. Es beginnt am 1.10. des Jahres und endet am 30.9. des Folgejahres.

§3 Aufstellung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan ist rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres vom Allgemeinen Studierendenausschuss als Entwurf vorzulegen und durch Beschluss des Studierendenparlamentes festzustellen und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Fachhochschule unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft. Er ermächtigt den Allgemeinen Studierendenausschuss Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben.

(3) Alle voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind im Haushaltsplan aufzuführen.

(4) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen; die Veranschlagung von Fehlbeträgen ist unzulässig.

(5) Einnahmen dürfen nicht für bestimmte Ausgaben gebunden werden. Ausnahmen im Einzelfall beschließt das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder; der Beschluss ist im Haushaltsplan an entsprechender Stelle in den Erläuterungen zu vermerken.

(6) Neben den Einnahme- und Ausgabeansätzen des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan gilt, sind sowohl der Ansatz des vorangegangenen Haushaltsjahres als auch das Ergebnis der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§4 Veranschlagung der Einnahmen

(1) Die zu erwartenden Einnahmen sind in voller Höhe und getrennt nach ihrer

Entstehungsart zu veranschlagen. Sie sind auf volle 10,- Euro aufgerundet auszubringen.

(2) Mindestens sind gesondert darzustellen Einnahmen aus Beiträgen der Studierendenschaft, aus gesetzlich zulässiger wirtschaftlicher Betätigung (soweit bei der Erstellung des Haushaltsplanes absehbar), aus Zuweisungen Dritter, aus Darlehensrückflüssen und aus Entnahmen aus der Rücklage.

(3) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehr- oder Mindereinnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabenansätze entsprechend erhöhen bzw. vermindern.

§5 Veranschlagung der Ausgaben

(1) Alle zu erwartenden Ausgaben sind gesondert nach ihrer Zweckbestimmung vollständig zu veranschlagen.

(2) Es dürfen nur Ausgaben veranschlagt werden, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind. Die Ausgaben müssen den Aufgaben der Studierendenschaft nach dem Fachhochschulgesetz und den studentischen Belangen entsprechen. Die Veranschlagung von Ausgaben für Zwecke, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft gehören, ist unzulässig.

(3) Im Haushaltsplan sind die Ausgaben in die Kapitel Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zuwendungen an Dritte außerhalb der Studierendenschaft, Ausgaben für wirtschaftliche Betätigung (soweit bei der Erstellung des Haushaltsplanes absehbar) und Finanzausgaben einschließlich Zuführung zu den Rücklagen und Zahlungen an die Fachschaften zu gliedern und nach den einzelnen Zweckbestimmungen gesondert auszuweisen.

(4) Die Ansätze für Ausgaben mit einem Betrag auf volle 10,- Euro aufgerundet auszubringen. Sie sind in ihrer voraussichtlicher Höhe zu errechnen oder - soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist - sorgfältig zu schätzen.

(5) Der Haushaltsplan kann für die Arbeit der Fachschaften gesonderte Pauschalmittel ausbringen. Wird die Eigenbewirtschaftung der Fachschaften vorgesehen, so ist dies im Haushaltsplan bei den entsprechenden Titeln durch Haushaltsvermerk festzulegen. Fachschaften, die länger als vier Semester keine Aktivitäten entfaltet haben oder bei Eigenbewirtschaftung keine genehmigte Abrechnung vorgelegt haben, können keine Pauschalmittel mehr erhalten.

(6) Ausgabetitel können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.

§6 Personalausgaben und Stellen

(1) Beschäftigt die Studierendenschaft Bedienstete, so ist in den Erläuterungen zu dem Ansatz der dafür erforderlichen Personalausgaben eine Stellenübersicht auszubringen, die zugleich die Vergütungsgruppe und den Beschäftigungszweck angibt.

(2) Bei den Ausgabenansätzen für die stundenweise Beschäftigung von Aushilfskräften sind im Haushaltsplan die zu zahlenden Regelsätze pro Stunde, die das Studierendenparlament beschließt, auszuweisen.

(3) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind ehrenamtlich tätig; lediglich Reisekosten und außergewöhnliche Spesen können gesondert abgegolten werden. Die Zahlung von außergewöhnlichen Spesen bedarf für jeden Einzelfall eines AStA - Mehrheitsbeschlusses. Reisekosten dürfen maximal nach Bundesreisekostengesetz abgegolten werden.

§7 Nachtrag, Überschuss, Fehlbetrag

(1) Entstehen während der Ausführung des Haushaltsplanes Bedürfnisse, die eine wesentliche Änderung erforderlich machen, so ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen. Die §§ 1 - 6 sind zu beachten.

(2) Ein voraussichtlicher Überschuss des ablaufenden Haushaltsjahres ist im nachfolgenden Haushaltsplan als Einnahme zu veranschlagen.

(3) Ergibt sich während der Ausführung eines Haushaltsplanes ein voraussichtlicher Fehlbetrag, so ist er im nachfolgenden Haushaltsplan als Ausgabe zu veranschlagen.

§8 Ausführung des Haushaltsplanes

(1) Die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch den Finanzreferenten bzw. die Finanzreferentin des Allgemeinen Studierendenausschusses. Eine geordnete und jederzeit übersichtliche Bewirtschaftung einschließlich einer sachlich korrekt und zeitnah geführten Buchhaltung sind sicherzustellen. Einzelne Bewirtschaftungsbefugnisse können schriftlich mit Genehmigung des Studierendenparlamentes zeitlich begrenzt einem anderen Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses übertragen werden.

(2) Hält der Finanzreferent oder die Finanzreferentin Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlaments für rechtswidrig, insbesondere wenn sie nach seiner bzw. ihrer Auffassung die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Studierendenschaft gefährden, so hat er oder sie diese formell zu beanstanden. In diesem Falle muss das Studierendenparlament unter Beachtung der Auffassung des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit beraten. Erforderlichenfalls ist zu dieser Beratung ein Bericht über die aktuelle Finanzlage der Studierendenschaft zu erstatten.

(3) Vetorecht des Finanzreferenten: Kann nach dem in Abs. 2 dargelegten Verfahren keine Einigung erzielt werden, so kann der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin von seinem oder ihrem Vetorecht Gebrauch machen. Er bzw. Sie muss sein oder ihr Veto schriftlich dem nächst höheren Gremium erklären. Dieses Gremium (Studierendenparlament; Vollversammlung) kann durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss das Veto aufheben.

(4) Fachschaften und Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Mittel des Haushalts für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Maßnahme erhalten haben, müssen spätestens drei Wochen nach Abschluss der Maßnahme eine detaillierte Abrechnung vorlegen.

§9 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung von Ausgaben

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmung fallen.

(3) Deckungsfähige Ausgaben nach § 5 Abs. 6 dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

§10 Nachweise

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel des Haushaltsplanes zu buchen. Lediglich die Rückzahlung von zu viel erhobenen Einnahmen ist bei den Einnahmetiteln und zu viel geleisteten Ausgaben bei den Ausgabetiteln rot abzusetzen, wenn sie in demselben Haushaltsjahr vorgenommen werden.

§11 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ein Mittelbedarf, der über den Ansatz eines Titels einschließlich der Verstärkung durch deckungspflichtige Ausgaben (§ 5 Abs. 6) und durch zweckgebundene Einnahmen hinausgeht (überplanmäßige Ausgabe) oder der unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplanes fällt (außerplanmäßige Ausgabe) und der den Betrag von 250,- Euro übersteigt, bedarf der vorherigen Einwilligung des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen in erster Linie durch Einsparungen bei anderen Ausgaben im Haushaltsplan, im übrigen durch Entnahme aus den Rücklagen ausgeglichen werden oder sind durch einen Nachtragshaushaltsplan (§ 7) bereitzustellen. Ist ein solcher aus zeitlichen Gründen nicht mehr erstellbar und die Ausgabe unvorhersehbar und unabweisbar, so darf sie erst nach einem Beschluss des Studierendenparlaments mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder geleistet werden. Die Mehrausgaben dürfen auf jeden Titel 10% des Ansatzes oder insgesamt 10% der Gesamthaushaltssumme nicht überschreiten.

(2) Für unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der laufenden Verwaltung geleistet werden müssen, kann das Studierendenparlament im Beschluss zum Haushaltsplan ein Ausnahmegewilligungsrecht des Allgemeinen Studierendenausschusses festsetzen, sofern die Mehrausgaben durch verfügbare Mittel an anderer Stelle des Haushaltsplanes eingespart werden können. Eine solche Ausnahmegewilligung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist dem Studierendenparlament so rasch wie möglich mitzuteilen.

§12 Ermächtigung

(1) Mit Ausnahme des Zweckes der Kassenverstärkung dürfen Kredite nicht aufgenommen werden.

(2) Kassenverstärkungskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Ermächtigung hierzu und der Höchstbetrag im Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes festgesetzt ist. Der Höchstbetrag darf vom Studierendenparlament nur bis zur Höhe von einem Zwölftel der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen, höchstens jedoch bis zum Betrag 4.000,- Euro festgelegt werden. Das Studierendenparlament kann eine niedrigere Höchstgrenze festlegen.

(3) Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden.

(4) Verträge, insbesondere solche mit finanziellen Auswirkungen, die über ein

Haushaltsjahr hinausreichen, bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments.

(5) Ausgegebene Vorschüsse und Darlehen sind als Ausgaben, Darlehensrückzahlungen als Einnahmen bei den jeweiligen Titeln zu buchen. Als Verwahrung sind lediglich zu Unrecht gezahlte Beträge zu behandeln und abzuwickeln.

§13 Rücklagen

(1) Die Studierendenschaft kann Rücklagen nur nach den Vorschriften der Abs. 2 - 4 bilden.

(2) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft muss die Studierendenschaft eine Kassenverstärkungsrücklage bilden. Sie beträgt mindestens 5 % der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studierenden.

(3) Erneuerungsrücklagen können für die Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Gebrauchszustand oder aus sonstigen Gründen ersetzt werden müssen, gebildet werden.

(4) Überschüsse sind in eine freie Rücklage einzustellen; sie darf 5 % der im Haushaltsplan

veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studierendenschaft nicht übersteigen.

(5) Der Gesamtbetrag aller Rücklagen nach Abs. 2 - 4 darf 30 % der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studierendenschaft nicht übersteigen.

(6) Zuführungen zu den Rücklagen und Entnahmen daraus sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Die Rücklagen und ihr Stand sind in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen einschließlich der Bewegung durch Entnahmen und Zuführungen.

(7) Die Rücklagen sind mündelsicher auf Sparkonten zu halten, deren Guthaben mit Stichworten zu sichern sind.

(8) Zinsen aus Rücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie fließen den Rücklagen nur zu, wenn dies im Haushaltsplan eigens beschlossen und ausgewiesen ist.

§14 Vorläufige Haushaltsführung

(1) Tritt ein Haushaltsplan erst nach Beginn des Haushaltsjahres in Kraft, so ist bis dahin nach den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung zu verfahren. Maßgebend ist der Haushaltsplan des Vorjahres, von dem für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung ein Zwölftel des Ansatzes in Anspruch genommen werden darf. Ausgenommen sind rechtliche und unabweisbare Verpflichtungen. § 2 Abs. (1) ist hierbei zu beachten.

(2) Sieht der Haushaltsentwurf des Haushaltsplanes niedrigere Ansätze gegenüber den Ansätzen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von den niedrigeren Ansätzen des Entwurfes auszugehen.

(3) Neue Stellen dürfen erst nach Inkraftsetzung des Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden.

§15 Zuweisungen für die Fachschaften

(1) Finanzielle Mittel für die Arbeit der Fachschaften, sofern diese nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft nach §§ 23 - 25 vertreten sind, können diesen entweder als Übertragung einer Ausgabeermächtigung oder als Selbstbewirtschaftungsmittel zugewiesen werden. Im Falle der Ausgabeermächtigung erstellt die Fachschaft die Auszahlungsanordnung, die übrige kassenmäßige Abwicklung ist Sache des Finanzreferats.

(2) Werden die Mittel für die Fachschaften (im weiteren als Fachschaftsgeld bezeichnet) als Selbstbewirtschaftungsmittel zugewiesen, so ist die Einzelverwaltung Sache der Fachschaften. Hierfür sind die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8, 14 und 16 dieser Finanzordnung entsprechend sinngemäß anzuwenden. Bei der Bewirtschaftung der Mittel ist ein Einzelnachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Auszahlungen ergeben. Die einzelnen Zahlungsfälle sind zu buchen und zu belegen. Am Ende des Haushaltsjahres sind kassenmäßig nicht verausgabte Mittel im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahmen zu buchen und dem Allgemeinen Studierendenausschuss mitzuteilen.

(3) Der Fachschaftsrat erhält das Fachschaftsgeld nach Antragstellung beim Allgemeinen Studierendenausschuss; die Verfügung richtet sich nach dem in Abs. (1) gewählten Verfahren.

(4) Die Höhe des Fachschaftsgeldes richtet sich nach der Anzahl der in diesem Fachbereich in dem Semester der Antragstellung eingeschriebenen Studierenden. Für jeden eingeschriebenen Studierenden erhält der Fachschaftsrat 1,- Euro des Studierendenschaftsbeitrags.

(5) Anträge sollen nur im und für das laufende Semester gestellt werden. Nachzahlungen für versäumte Antragstellungen sind maximal ein Semester rückwirkend zulässig.

(6) Über die Verwendung des Fachschaftsgeldes entscheiden die Fachschaften autonom.

§16 Zahlungsanordnungen

(1) Zahlungsanordnungen sind vom Finanzreferenten bzw. von der Finanzreferentin zu unterzeichnen. Die Befugnis kann schriftlich für Teilbereiche auf weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss übertragen werden. Beträge über 250,- Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin oder des AStA-Sprechers bzw. der AStA - Sprecherin. Durch Mitunterzeichnung der Zahlungsanordnung übernimmt der oder die jeweils fachlich zuständige Referent oder Referentin die Verantwortung dafür, dass Fehler in der Zahlungsanordnung nicht enthalten sind und die sachliche Richtigkeit der in der Zahlungsanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt wird. Der Finanzreferent bzw. Die Finanzreferentin bestätigt die rechnerische Richtigkeit, sowie dass der Titel richtig bezeichnet ist und Ausgabemittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.

(2) Die Zahlungsanordnung muss zusammen mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

(3) Einmalige Ausgabe über 500€ bedürfen der Einwilligung durch das Parlament der Studierenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

§17 Kassenführung und Zahlungsverkehr

(1) Die Kassen- und Bankvollmacht liegt grundsätzlich beim Finanzreferenten/bei der Finanzreferentin.

(2) Der Zahlungsverkehr wird in bar über eine Handkasse und über Konten bei Kreditinstituten (Sparkasse, Banken, Postbank) abgewickelt. Andere Konten dürfen nur für die kurzfristige Anlage von Festgeldern unterhalten werden.

(3) Das Bargeld in der Handkasse soll den Betrag von 250,- Euro nicht überschreiten. Über jede Bareinzahlung ist dem Einzahler eine Quittung zu erstellen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form gesichert ist. Über jede Barauszahlung ist vom Empfänger eine Quittung zu verlangen.

(4) Die Einzahlungs- und Auszahlungsquittungen der Amtskasse sind chronologisch zu ordnen, fortlaufend zu nummerieren und sorgfältig zu verwahren.

(5) Bei Einnahmen, die nach Entscheidung des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin listenmäßig erfasst werden, tritt an die Stelle der Einzelquittung die Unterschrift des Einzahlers oder Empfängers in der Liste als Zahlungsbestätigung.

(6) Zahlungen annehmen kann, nach Vereinbarung mit dem Finanzreferenten bzw. der

Finanzreferentin oder dem Sprecher bzw. der Sprecherin jedes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses, bzw. alle anderen, mit dieser Aufgabe betreuten Personen.

(7) Über Konten darf der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin nur gemeinsam mit einem weiteren, vom Studierendenparlament zu bestimmenden zur Unterschrift Berechtigten des Allgemeinen Studierendenausschusses verfügen, der nicht mit der Unterzeichnung von Zahlungsanordnungen betraut sein darf.

(8) Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Die Rechnungsbelege sind nach Titeln getrennt chronologisch zu ordnen, fortlaufen zu nummerieren und sorgfältig aufzubewahren. Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungen sind nach Abschluss des Haushaltsjahres 10 Jahre geordnet und sicher aufzubewahren.

(9) Der Kassen-Sollbestand und der Kassen-Istbestand der Handkasse und die Buchungen des unbaren Zahlungsverkehrs sind mindestens einmal monatlich (bei größeren Studierendenschaften wöchentlich) zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt durch den Finanzreferenten bzw. die Finanzreferentin. Der Kassen-Sollbestand ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen unter Berücksichtigung des vorherigen Kassen-Sollbestandes. Dabei ist nachzuweisen, wie sich der Kassenbestand aus Bargeld und Guthaben auf den Konten zusammensetzt. Zur Ermittlung des Kassen-Istbestandes sind der Barbestand der Handkasse, die dort vorhandenen angezahlten Belege und die Kontenbestände zusammenzuführen. Der Kassen-Istbestand ist mit dem Kassen-Sollbestand zu vergleichen. Besteht keine Übereinstimmung, ist der Unterschiedsbetrag als Kassenfehlbetrag oder Kassenüberschuss auszuweisen; Maßnahmen zur Aufklärung sind unverzüglich einzuleiten.

§18 Buchführung

(1) Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung nach Titeln Buch zu führen. Die nach § 16 angenommenen Beträge, die einem Titel noch nicht zugeordnet werden können, sowie Kassenverstärkungskredite sind als Verwahrungen nachzuweisen. Die Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(2) Die Zahlungsanordnungen sind nach Titeln getrennt fortlaufend zu nummerieren, in der Reihenfolge der Buchungen zu ordnen und geschlossen aufzubewahren.

(3) Bleibt am Ende des Haushaltsjahres der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrag der Ausgaben zurück, so ist in

der Rechnung der Fehlbetrag festzustellen. Er ist im nächsten Haushaltsjahr als Ausgabe auszuweisen. Entsteht ein Überschuss, so ist er ebenfalls im Rechnungsabschluss festzustellen und im nächsten Haushaltsjahr als Einnahme nachzuweisen.

§19 Rechnungsergebnis

Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres stellt der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin die Jahresrechnung auf. Sie besteht aus einer Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der Ordnung der im Haushaltsplan vorgesehenen Kapitel sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Ergebnis.

§20 Kassen- und Rechnungsprüfung

(1) Die Geschäftsführung des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin unterliegt der Prüfung durch die beiden Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen des Studierendenparlamentes. Sie werden vom Studierendenparlament aus dessen Mitte für die Dauer eines Jahres gewählt und sind kraft ihres Amtes Mitglieder im Finanzausschuss des Studierendenparlamentes. Sie dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören und auch nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein. Der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen regelmäßig Gelegenheit zur Überprüfung der Einzelheiten der Kassenführung einschließlich des Monatsabschlusses zu geben. Über die erfolgte Überprüfung ist dem Studierendenparlament ein schriftlicher Bericht (Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend) vorzulegen.

(2) Die zuständigen Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen bestimmen in Übereinkunft mit dem zuständigen Finanzreferenten bzw. der zuständigen Finanzreferentin den Zeitpunkt der Jahresrechnung (§ 19).

(3) Mindestens einmal im Jahr wird eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Sie soll feststellen, ob insgesamt der Kassenbestand mit dem Kassen-Sollbestand übereinstimmt (Kassenbestandsaufnahme), Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen, die erforderlichen Zahlungsanordnungen und die sie begründenden Belege vorhanden sind, die Vordrucke für Schecks und Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind und ob wirtschaftlich sparsam

verfahren wurde. Über die unvermutete Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.

(4) Unverzüglich nach Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung ist eine weitere Prüfung als

Jahresabschlussprüfung durchzuführen; Absatz 3 gilt entsprechend. Durch die Jahresabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob das Rechnungsergebnis richtig aufgestellt worden ist. Darüber ist dem Studierendenparlament zu berichten (Abs. 3 Satz 2

gilt entsprechend).

(5) Überdies bleibt die Überprüfung der Haushalts- und Kassenführung durch den Rechnungshof unbeschadet.

§21 Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung

(1) Der Revisionsausschuss legt den geprüften Jahresabschluss mit einem Bericht nach § 20

Abs. 4 dem Studierendenparlament vor. Das Studierendenparlament beschließt über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Der Entlastungsbeschluss ist zusammen mit der Jahresrechnung und dem Bericht der Rechnungsprüfer oder -prüferinnen unverzüglich dem Präsidenten der Hochschule zur

Genehmigung vorzulegen

§22 Haftung

(1) Die Vertreter oder die Vertreterinnen der Studierendenschaft haften für Schäden die bei

Ausführung ihrer Tätigkeit entstehen (zum Beispiel bei Verletzung der Richtlinien dieser Finanzordnung), bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Wenn Fehler festgestellt werden, ist sofort der Sprecher bzw. die Sprecherin, der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin und der Finanzausschuss des Studierendenparlamentes zu benachrichtigen.

(3) Werden von einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschuss oder des Studierendenparlamentes falsche Quittungen vorgelegt und irrtümlich bezahlt oder erweist sich die Tatsache und Notwendigkeit als hinfällig, so ist dem Sprecher bzw. der Sprecherin

des Allgemeinen Studierendenausschusses davon umgehend Mitteilung zu machen. Ist eine

betrügerische Absicht zu vermuten, so hat der Sprecher bzw. die Sprecherin eine

außerordentliche Sitzung des
Studierendenparlamentes einzuberufen, in der
über das weitere Vorgehen zu entscheiden ist.

§23 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tage nach der
Veröffentlichung in Kraft.

Hoppstädten-Weiersbach, den 09.09.2010

Gez. Carola Daniela Schafhausen

Die Präsidentin des Studierendenparlamentes
der Fachhochschule Trier,

Satzung

der Studierendenschaft der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein vom 09.09.2010

Aufgrund § 108 Abs. 2 und Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl 2003, S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2010, hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein die nachfolgende Satzung am 14.07.2010 beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Fachhochschule Trier mit Schreiben vom 08.09.2010 gemäß § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze	1
§1 Allgemeines	1
§2 Rechte und Pflichten der Studierenden	
§3 Organe der Studierendenschaft	
§4 Öffentlichkeit	
§5 Aufgaben der Studierendenschaft	
§6 Vertretung der Studierendenschaft	
Vollversammlung	
§ 7 Allgemeines	
§ 8 Einberufung	
§9 Beschlussfähigkeit	
§ 10 Beschlussfassung	
Die Studierenden in der Urabstimmung	
§ 11 Aufgaben, Einberufung und Durchführung	
Studierendenparlament	
§ 12 Funktion	
§ 13 Aufgaben	
§ 14 Wahl und Zusammensetzung	
§ 15 Präsidium	
§ 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit	
§ 17 Sitzungen	
§ 18 Ausschüsse	
Allgemeiner Studierendenausschuss	
§ 19 Aufgaben	
§ 20 Wahl und Zusammensetzung	
§ 21 Amtszeit	
§ 22 Sitzungen	
Fachschaften	
§ 23 Organe der Fachschaften	
§ 24 Fachschaftsvollversammlung	
§ 25 Fachschaftsrat	
Haushaltswesen	
§ 26 Buchführung, Finanzplanung	
§ 27 Haushaltsplan	
§ 28 Finanzabschluss	
§ 29 Finanzordnung	
Schlussbestimmungen	
§ 30 Wahlordnung	
§ 31 Satzungsänderungen	
§ 32 Inkrafttreten	

Grundsätze

§1 Allgemeines

(1) Studierende im Sinne dieser Satzung ist jeder/jede immatrikulierter/immatrikulierte Student/Studentin der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein.

(2) Die Gesamtheit aller Studierenden bildet die Studierendenschaft.

(3) Die Studierendenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§2 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Alle Studierenden haben das Recht und die Pflicht, in den Organen der Studierendenschaft sowie als Vertreter oder Vertreterin in den Organen der Fachhochschule und deren Untergliederungen sowie in den Organen des Studentenwerkes nach Maßgabe ihrer Wahl mitzuwirken.

(2) Alle Studierenden haben in der Studierendenschaft das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Alle Studierenden haben das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen nach Maßgabe dieser Satzung Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

(4) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe so zu beschließen ist, dass die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist. Die Beitragsordnung einschließlich der Höhe des Beitrages wird vom Studierendenparlament beschlossen.

§3 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. Das Studierendenparlament (StuPa)
2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
3. Der Fachschaftsrat
 - * UW/UR
 - * UP/UT
 - * ESD

§4 Öffentlichkeit

(1) Alle Organe der Studierendenschaft tagen in der Regel öffentlich und haben, vorbehaltlich Abs. 2, die Verpflichtung, den Mitgliedern der Studierendenschaft das Anwesenheits- und Rederecht einzuräumen.

(2) Dem Ermessen des Präsidiums obliegt es, Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei besonderen Tagesordnungspunkten der zu veröffentlichenden Tagesordnung hinzuzufügen. Der Antrag ist auf der Sitzung mündlich zu begründen und gilt nur für diesen Tagesordnungspunkt. Der Antrag ist vor dem betreffenden Tagesordnungspunkt abzustimmen und muss mit Zweidrittelmehrheit qualifiziert werden. Die Mitglieder des StuPa können auf der Sitzung ebenso einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit stellen.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§5 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft nimmt nach Maßgabe des Hochschulgesetzes unbeschadet der Aufgaben der Fachhochschule folgende Aufgaben wahr:

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen
3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten
4. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§ 2), insbesondere durch Stellungnahmen zu Hochschul- oder Wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund und Menschenrechte zu fördern,
6. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen sowie von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,
8. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
9. unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule nach § 2 Abs. 4 Satz 3 des Hochschulgesetzes den Studierendensport zu fördern und
10. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

§6 Vertretung der Studierendenschaft

(1) Vertreter/Vertreterinnen der Studierendenschaft sind die Mitglieder aller

Organe der Studierendenschaft einschließlich seiner Ausschüsse und des Wahlausschusses.

(2) Die studentischen Mitglieder in den Gremien der Fachhochschule, im Senat und die Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden im Verwaltungsrat des Studentenwerks sollen in den Beratungen der jeweiligen Gremien Beschlüsse der Vollversammlung, der Studierendenschaft und des Studierendenparlamentes vortragen, begründen und vertreten. Entsprechend sollen die Vertreter der Studierenden im Fachbereichsrat die Beschlüsse der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung vertreten.

(3) Die im Absatz 1 und 2 Genannten sollen dem Studierendenparlament, dem Allgemeinen Studierendenausschuss und den Mitgliedern der Fachschaftsräte in den Vollversammlungen über die jeweiligen Gremien Bericht erstatten, soweit ihre Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

(4) Die studentischen Mitglieder in Gremien der Studentenschaft sowie der Hochschule arbeiten ehrenamtlich.

Vollversammlung

§ 7 Allgemeines

(1) Die Vollversammlung ist das oberste, beschlussfassende Gremium der Studierendenschaft.

(2) Der Vollversammlung gehören alle Studierenden der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein, an.

§ 8 Einberufung

(1) Die Vollversammlung ist einzuberufen

1. Auf Beschluss des Studierendenparlamentes

2. Auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses.

3. Auf Antrag von mindestens drei Prozent aller an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein, Studierenden.

(2) Der Einberufungsantrag muss den Einberufungsgegenstand bezeichnen.

(3) Das Präsidium des Studierendenparlamentes sorgt für die Einberufung und Durchführung der Vollversammlung. Soweit eine Vollversammlung auf Antrag von Studierenden einberufen ist, erfolgen Beratung und Beschlussfassung in Zusammenarbeit mit den Antragstellern.

(4) Die Einberufung der Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlamentes an mehreren für die Studierenden frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Tage innerhalb der Vorlesungszeit vor Beginn der Vollversammlung erfolgen. In begründeten

Ausnahmefällen kann die Einberufung auf 48 Stunden abgekürzt werden.

(5) Die Vollversammlungen werden von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.

§9 Beschlussfähigkeit

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der Studierenden der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein.

(2) Bei Anwesenheit von weniger als zehn Prozent der Studierenden ist eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vierzehn Tagen, frühestens jedoch innerhalb von 48 Stunden mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Bei einer ordentlichen Vollversammlung werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen gefasst. Bei gleicher Anzahl der Für- und Gegenstimmen (Stimmgleichheit) wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Ergibt sich wiederum eine Stimmgleichheit, so gilt der Antrag ebenfalls als abgelehnt.

(2) Die außerordentlichen Vollversammlungen nach § 9 Abs. 2 sind ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlüsse können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen gefasst werden.

Die Studierenden in der Urabstimmung

§ 11 Aufgaben, Einberufung und Durchführung

(1) In der Urabstimmung üben die Mitglieder der Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus. Alle Angehörigen der Studierendenschaft sind stimmberechtigt. Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Haushaltsplan, sowie Vorschläge zu deren Änderung, sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

(2) Die Urabstimmung wird entweder auf Beschluss des Studierendenparlamentes oder auf Beschluss der Vollversammlung oder auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Studierenden, der als Unterschriftenliste vorliegen muss, durchgeführt.

(3) Die Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Urabstimmung obliegt einem

zu diesem Zweck vom Studierendenparlament bestimmten Ausschuss.

(4) Stimmberechtigt bei der Urabstimmung sind alle eingeschriebenen Studierenden der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld.

(5) Die Urabstimmung ist geheim.

(6) Die Auszählung der Urabstimmung erfolgt öffentlich.

(7) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mindestens ein Viertel der Studierenden beteiligt und sich die Mehrheit der Abstimmenden für den Antrag ausgesprochen hat.

(8) Alle Organe der Studierendenschaft haben die Pflicht, den durch die Urabstimmung ermittelten Willen der Studierendenschaft zu vertreten.

Studierendenparlament

§ 12 Funktion

Das Studierendenparlament (StuPa) bestimmt im Rahmen der Satzung die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 13 Aufgaben

Aufgaben des Studierendenparlamentes sind insbesondere:

1. Die Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sowie die Rechnungsprüfung und Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

2. Bestellung des Wahlausschusses nach der Wahlordnung für die Durchführung und Auszählung der Urabstimmung sowie der Wahlen für das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss.

3. Das Studierendenparlament ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden. Beschlüsse des Studierendenparlamentes können durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Beiträge, Finanzordnung, sowie den Haushaltsplan, sowie dessen Änderungen.

4. Das Studierendenparlament kann jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin der Studierendenschaft (§ 6 Abs. 1) auffordern, über seine/ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

5. Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Wahl und Zusammensetzung

(1) Das Studierendenparlament setzt sich aus maximal 12 Studierenden zusammen, wobei jedoch mindestens 3 Studierende dem Fachbereich UW/UR respektive 3 Studierende dem Fachbereich UP/UT angehören müssen.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein, eingeschriebenen Studierende.

(3) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. Der Wahlausschuss ruft binnen zwei Wochen nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist das neu gewählte Studierendenparlament zum Zweck der Wahl des Präsidiums zusammen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlamentes vorzeitig aus, so tritt der nicht gewählte Bewerber oder die nicht gewählte Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl auf der Liste des Studienganges in das Studierendenparlament ein.

(5) Das Studierendenparlament kann aufgelöst werden

1. auf Beschluss seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder,

2. durch Urabstimmung oder

3. sofern nur noch die Hälfte der satzungsmäßigen Sitze des Studierendenparlamentes

besetzt ist. In diesen Fällen hat der Wahlausschuss unverzüglich nach Maßgabe der Wahlordnung eine Neuwahl durchzuführen. Die Amtszeit des neuen Studierendenparlamentes endet mit dem Ablauf der bisherigen Amtsperiode.

(6) Im Studierendenparlament darf kein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.

§ 15 Präsidium

(1) Das Studierendenparlament wählt spätestens in der zweiten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit ein Präsidium, das aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen besteht.

(2) Das Präsidium ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeit des Studierendenparlamentes verantwortlich.

§ 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Der Präsident/Die Präsidentin beruft das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens in einem vierwöchigen Rhythmus zu einer Sitzung ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Weitere Sitzungen des Studierendenparlamentes finden auf Beschluss des Präsidiums sowie auf schriftliches Antrag

1. von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes,

2. des Allgemeinen Studierendenausschusses,

3. von mindestens fünf Prozent der Studierenden,

4. statt.

(3) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

(4) Das Studierendenparlament fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

(5) Ist das Studierendenparlament nicht beschlussfähig, so ruft der Präsident bzw. die Präsidentin eine außerordentliche Sitzung zu einen Termin innerhalb der nächsten fünf Werktagen, frühestens jedoch nach einer Frist von 48 Stunden ein. Das Studierendenparlament ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Parlamentsmitglieder mit Stimmenmehrheit beschlussfähig.

§ 17 Sitzungen

(1) Termine und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens zwei Tage vor Beginn der Sitzung durch Aushang den Studierenden an frei zugänglichen Stellen bekanntzugeben.

(2) Im Studierendenparlament hat jeder Studierende Antrags- und Rederecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Ausschüsse

Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann das Studierendenparlament Ausschüsse bilden. Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen. Durch Zweidrittelmehrheit kann das Studierendenparlament Ausschüsse, wenigstens einen Finanzausschuss, mit Entscheidungsvollmacht für einzelne, vorher zu bestimmende, Vorbereitungsgegenstände ausstatten.

Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 19 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft unbeschadet der Aufgaben des Studierendenparlamentes in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse der Urabstimmung, des Studierendenparlamentes und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen mindestens von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben

werden. Erklärungen, durch welche die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen darüber hinaus der Schriftform.

(3) Bei allen Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung ist das Finanzreferat zu beteiligen.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes und die Finanzordnung.

§ 20 Wahl und Zusammensetzung

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss wird von der Studierendenschaft allgemein, direkt, in freier, gleicher und geheimer Wahl nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt.

(2) Im Allgemeinen Studierendenausschuss darf kein Mitglied des Studierendenparlament sein.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses teilen sich die einzelnen Referate untereinander in gegenseitiger Übereinkunft auf. Die Referatsaufteilung muss eine Woche nach der Übernahme der Geschäfte getätigt und dem Studierendenparlament gemeldet sein. Geschieht dies nicht, so lädt der Präsident bzw. die Präsidentin des Studierendenparlamentes die Mitglieder des neuen Studierenden Ausschusses vor eine kurzfristig einberufene Sitzung des Studierendenparlamentes. Gelingt auch in dieser Sitzung keine Einigung über die einzelnen Ressorts, so wird sie vom Studierendenparlament bestimmt.

(4) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind gleichberechtigt und gleich Verantwortlich.

(5) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses wählen einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie einen oder mehrere Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Der Sprecher bzw. die Sprecherin hat die Aufgabe, den AStA nach außen hin zu vertreten. Er bzw. Sie ist an die Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschuss gebunden.

(6) Der Sprecher/die Sprecherin sowie der Finanzreferent/die Finanzreferentin sind vom Studierendenparlament spätestens eine Woche nach der Wahl zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt durch Abstimmung im Studierendenparlament, zur Bestätigung reicht die einfache Mehrheit

(7) Wird ein Referat für ausländische Studierende nicht gebildet, so werden die entsprechenden Aufgaben in gegenseitiger Übereinkunft einem anderen Referat zugeordnet.

(8) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann Unterausschüsse zur Erleichterung seiner Arbeit bilden. Ferner kann er zu seiner Unterstützung Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen benennen, denen gegenüber er weisungsberechtigt und für deren Arbeit er mitverantwortlich ist. Das Studierendenparlament ist hierüber zu unterrichten.

(9) Für besondere Aufgaben kann der Allgemeine Studierendenausschuss nach vorheriger Genehmigung durch das Studierendenparlament Personal gegen Arbeitsentgelt einstellen.

§ 21 Amtszeit

(1) Die Amtsperiode des Allgemeinen Studierendenausschusses entspricht derjenigen des Studierendenparlamentes.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Verzicht, welcher dem Präsidenten/der Präsidentin des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch ein Misstrauensvotum, das einer Zweidrittelmehrheit des Studierendenparlamentes bedarf,
4. durch Urabstimmung.

(3) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss auf die Hälfte der festgelegten Zahl, so hat der Wahlausschuss unverzüglich nach Maßgabe der Wahlordnung eine Neuwahl durchzuführen.

§ 22 Sitzungen

(1) Zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses finden einmal wöchentlich Arbeitssitzungen statt. Termine und Tagesordnungen sind spätestens zwei Tage vor Beginn der Sitzung an frei zugänglichen Stellen durch Aushang den Studierenden bekannt zu geben.

(2) Die mit Mehrheit der Anwesenden gefassten Beschlüsse der ordnungsgemäß stattfindenden Sitzungen binden die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, in die jedes Mitglied des Studierendenparlamentes Einsicht nehmen kann.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss wird vom Sprecher bzw. der Sprecherin auf Antrag eines seiner Mitglieder mit einer Frist von mindestens 48 Stunden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, auf einen Werktag innerhalb der Vorlesungszeit des Semesters einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder

anwesend ist.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann auch außerhalb der Sitzungen, im Umlaufverfahren auf schriftlichem Wege, Beschlüsse fassen, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder für diesen Beschluss aussprechen und die zu behandelnde Angelegenheit unaufschiebbar ist, zu beachten ist Abs. (6).

(5) Der Allgemeine Studierendenausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers/der Sprecherin.

(6) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat die Pflicht, bei wichtigen Entscheidungen und beim Eintreffen von außerordentlichen Ereignissen das Studierendenparlament unverzüglich zu unterrichten und zu befragen. Zu diesem Zweck sprechen der Sprecher bzw. die Sprecherin und der Präsident bzw. die Präsidentin des Studierendenparlamentes einen Termin zur Einberufung des Studentenparlamentes ab.

(7) Ein Misstrauensvotum gegen einzelne Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zulässig.

Fachschaften

§ 23 Organe der Fachschaften

Die Studierenden eines Fachbereiches (Fachschaft) können folgende Organe bilden:

1. die Fachschaftsvollversammlung
2. den Fachschaftratsrat

§ 24 Fachschaftsvollversammlung

(1) Der Fachschaftsvollversammlung gehören alle Studierenden an, die in diesem Fachbereich eingeschrieben sind; sie haben in diesem Fachbereich das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung stimmt über alle Angelegenheiten der in ihrem Fachbereich eingeschriebenen Studierenden ab. Sie ist den Mitgliedern des Fachbereichsrates gegenüber weisungsbe-rechtigt und nimmt deren Berichte entgegen.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens einmal in jedem Semester vom Fachschaftratsrat einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen

1. auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Angehörigen der Fachschaft.
2. auf Antrag der Mehrheit der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden im Fachbereichsratsrat.
3. auf Antrag der Vollversammlung.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung sowie eine Wahlordnung für die Wahlen zum Fachschaftratsrat.

§ 25 Fachschaftratsrat

Der Fachschaftratsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin sowie
3. aus den von der Fachschaft gewählten Mitgliedern

Haushaltswesen

§ 26 Buchführung, Finanzplanung

Der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

§ 27 Haushaltsplan

(1) Der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin hat für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen.

(2) Nach der Verabschiedung des Haushaltsplans durch den Allgemeinen Studierendenausschuss ist dieser rechtzeitig zu Beginn des betroffenen Haushaltsjahres (1. Oktober, gemäß Finanzordnung §2 Abs.1) dem Studierendenparlament bis zum 15. Oktober vorzulegen und von diesem zu beschließen.

(3) Der Haushaltsplan ist durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Fachhochschule genehmigen zu lassen und wird hiernach zwei Wochen durch Aushang für die Studentenschaft offengelegt.

§ 28 Finanzabschluss

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres stellt der Finanzreferent/die Finanzreferentin den Jahresabschluss auf. Dieser wird vom Finanzausschuss geprüft. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

(2) Der Finanzausschuss nimmt außerdem mindestens einmal in einer Legislaturperiode eine unvermutete Kassenprüfung vor.

§ 29 Finanzordnung

Näheres über das Haushaltswesen regelt die Finanzordnung, die vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder zu beschließen ist.

Schlussbestimmungen

§ 30 Wahlordnung

Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 31 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können gemäß § 108 Abs. 3 Hochschulgesetz mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein, vom 21.01.2001 außer Kraft.

Hoppstädten-Weiersbach, den 09.09.2010

Gez. Carola Daniela Schafhausen

Die Präsidentin des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Trier,
Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein